



BURGERGEMEINDE WILDERSWIL
Ordentliche Burgergemeindeversammlung
Freitag, 7. Dezember 2018, 20.00 Uhr im Hotel Hirschen in Wilderswil

Traktanden

1. Protokoll der ordentlichen Burgergemeindeversammlung vom 08.06.2018
Kenntnisnahme der Genehmigung durch den Burgerrat
2. Voranschlag 2019
 - a) Beratung und Genehmigung
 - b) Kenntnisnahme der Investitionsrechnung
3. Finanzplan 2018 - 2023
Orientierung
4. Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend Bewirtschaftung der Bürgerwälder
Beratung und Genehmigung
 - a) Ersatzlose Aufhebung des Reglements vom 09.12.2009 per 31.12.2018
 - b) Entnahme des Bestandes zugunsten der Forstrechnung
5. Alpreglement der Burgergemeinde Wilderswil per 01.01.2019
Beratung und Genehmigung
6. Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wilderswil per 01.01.2019
Beratung und Genehmigung
7. Einbürgerungen (Zusicherung)
 - a) Claudia Rubin
 - b) Michel Remo Lussana
8. Deponie Chrummeney II
Orientierung
9. Wahlen per 01.01.2019
 - a) Burgerrat (1 Neuwahl und 2 Wiederwahlen)
 - b) Rechnungsprüfungsorgan (Wiederwahl von allen drei Mitgliedern)
10. Orientierungen und Verschiedenes



Burgerversammlung

Öffentliche Aktenauflage

Die Akten liegen in der Burgerverwaltung Wilderswil jeweils am Dienstagnachmittag zwischen 14.00 - 18.00 Uhr auf und sind einsehbar unter www.burgergemeindewilderswil.ch.

- Voranschlag 2019 (Traktandum 2), 10 Tage vor der Versammlung
- Finanzplan 2018 – 2023 (Traktandum 3), 10 Tage vor der Versammlung
- das Alpreglement der Burgergemeinde Wilderswil per 01.01.2019 (Traktandum 5), 30 Tage vor der Versammlung
- das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wilderswil per 01.01.2019 (Traktandum 6), 30 Tage vor der Versammlung
- das Protokoll vom 07.12.2018, 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung (in Wahlsachen innert 10 Tagen) schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sowie interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen. Im Anschluss der Versammlung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein kleiner Imbiss offeriert.

Wilderswil, 17. Oktober 2018

Der Burgerrat